

Satzung

der Ortsgemeinde Hochstadt über die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 LBauO

Der Gemeinderat Hochstadt hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in den derzeit gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Höhe des Geldbetrages

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 LBauO wird wie folgt auf **5.000,00 €** festgesetzt:

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2015 außer Kraft.

Hochstadt, den 18.12.2017



Otto Paul
Ortsbürgermeister

Verfahrensvermerke

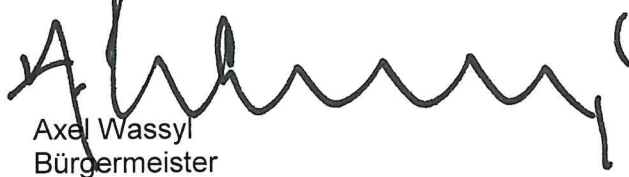
Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hochstadt
Über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage
nach § 47 Abs. 4LBauO Rheinland-Pfalz
vom 18.12.2017

1. Diese Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Hochstadt am 19.10.2017 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesende Ratsmitglieder:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

2. Die Satzung wurde am 18.12.2017 ausgefertigt.
3. Diese Satzung wurde am 21.12.2017 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach/Queich bekanntgemacht.
4. Bei der Bekanntmachung wurde auf die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 24 Abs. 6 GemO hingewiesen.

Offenbach, den 22.12.2017
Verbandsgemeindeverwaltung



Axel Wassyl
Bürgermeister

Auszug aus dem AMTSBLATT

35. Jahrgang

Donnerstag, den 21. Dezember 2017

Nr. 51/2017

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Hochstadt hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.12.1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl.S. 21) in der derzeit gültigen Fassung, sowie des § 47 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl.S.365, BS 213-11) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl.S.77) in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 19.10.2017, folgende Satzung beschlossen die hiermit bekanntgemacht wird:

Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hochstadt über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 LBauO Rheinland-Pfalz vom 18.12.2017

§ 1

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 LBauO wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2015 außer Kraft.

Hochstadt, den 18.12.2017

gez. Otto Paul

Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs.6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung/ Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Offenbach, den 21.12.2017

Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

Axel Wassyl, Bürgermeister

Satzung

der Ortsgemeinde Hochstadt über die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 LBauO

Der Gemeinderat Hochstadt hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in den derzeit gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Höhe des Geldbetrages

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 LBauO wird wie folgt auf 5.000,00 € festgesetzt:

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2015 außer Kraft.

Hochstadt, den 18.12.2017

gez.

Otto Paul, Ortsbürgermeister